

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 43.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung. S. 665. — Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung. S. 667.

(Nr. 2623.) Bekanntmachung, betreffend die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung. Vom 9. November 1899.

Auf Grund der §§. 141, 144, 148, 149, 152, 158, 160, 163 des Invalidenversicherungsgesetzes hat der Bundesrath über die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung nachstehende Vorschriften beschlossen:

1. Arbeitgeber und Versicherte, welche Marken in die Quittungskarten einheften, sind zur Entwerthung dieser Marken, soweit sie nur für eine Woche gelten, befugt, soweit sie aber für mehr als eine Woche gelten, verpflichtet.

Durch die Landes-Zentralbehörde kann angeordnet werden, daß bei der freiwilligen Versicherung (§§. 14, 145 des Invalidenversicherungsgesetzes) die Versicherten zur Entwerthung auch diejenigen Marken verpflichtet sind, welche nur für eine Woche gelten.

2. Die die Beiträge einziehenden Stellen (Krankenkassen, Knappschaftskassen, Gemeindebehörden und andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichnede Stellen, örtliche von der Versicherungsanstalt eingerichtete Bebestellen) sind verpflichtet, die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken zu entwerthen.

Die gleiche Verpflichtung liegt denjenigen Beamten, welche im Wege des Verchtigungsverfahrens Marken verwenden, bezüglich dieser Marken ob.

3. Werden Quittungskarten zur Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer vorgelegt, so ist die Verlängerungsstelle verpflichtet, alle darin befindlichen Marken, soweit sie noch nicht entwerthet sind, zu entwerthen und zugleich auf der Innenseite der Karte handschriftlich oder durch Stempel die Gesamtzahl der in der Karte befindlichen Marken zu vermerken.
4. Diejenigen Organe der Versicherungsanstalten, Behörden oder Beamten, welche die Kontrolle der Beitragseintrichtung ausüben, sind befugt, alle